

CORONA-VIRUS

COVID-19 PRÜFUNGEN

Stand 15.06.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93, 8010 Graz
+43 316/ 427428, www.bgundp.com

Aktuell erreichen uns Informationen über Förderprüfungen und Kontrollen durch die Finanzverwaltung

COVID-Kurzarbeit – so können Sie den Kontrollen durch die Finanz beruhigt entgegensehen

Seit einiger Zeit ist die Finanzpolizei unterwegs, um unangekündigt Kontrollen bei Unternehmen durchzuführen, die Mitarbeiter in Kurzarbeit geschickt haben. Österreichweit sind 350 Finanzpolizisten im Einsatz, mehrere hundert Betriebe wurden bereits kontrolliert.

Die Finanzpolizei geht dabei nicht nur Anzeigen nach, sondern nimmt auch selbst Risikoanalysen vor: Anhand der Meldungen beim Arbeitsmarktservice wird geprüft, ob es in diesen Branchen überhaupt nachvollziehbare Gründe für Kurzarbeit gibt oder ob trotz gemeldeter Kurzarbeit voll gearbeitet wird. Im Fall des Missbrauchs drohen massive Strafen: nicht nur wegen Abgabenhinterziehung (bis zum Doppelten des hinterzogenen Betrages), sondern auch wegen Förderungsmisbrauchs (bis zu fünf Jahre Haft).

Wie geht die Finanzpolizei bei ihren unangekündigten Besuchen vor?

- Mitarbeiterbefragungen zur Kurzarbeit, über den Inhalt der Sozialpartnervereinbarung, über die Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen, über die Entlohnung während der Kurzarbeit und über die Situation im Betrieb
- Einsichtnahme in die Arbeitszeitaufzeichnungen, die Sozialpartnervereinbarungen werden hinsichtlich Unterschriften der Mitarbeiter kontrolliert. Wir raten daher dringend zu einer umfassenden Dokumentation der gesamten Arbeitszeiterfassung.

Bereiten Sie daher sich und Ihre Mitarbeiter vor!

- Halten Sie tagfertige Arbeitszeitaufzeichnungen, Aufzeichnungen über Urlaubs- und Zeitguthaben, die unterfertigte Sozialpartnervereinbarung und die AMS-Abrechnung bereit
- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über mögliche Kontrollen und das richtige Verhalten bei Kontrollen. Stellen Sie sicher, dass jeder Mitarbeiter die oben angeführten Fragen der Finanzverwaltung beantworten kann.

Nachträgliche Prüfungen der COVID-Förderungen im Rahmen einer Betriebsprüfung – auf den Punkt gebracht

Prüfungen der Kurzarbeitsbeihilfen

Die Prüfung der Kurzarbeitsbeihilfen fällt in die Zuständigkeit des für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamts; die Prüfungen werden grundsätzlich im Rahmen einer Prüfung der Lohnabgaben stattfinden, können aber auch losgelöst davon erfolgen. Im Fokus werden auch hier die Arbeitszeitaufzeichnungen stehen.

Prüfungen der übrigen Förderungen (z.B. Härtefallfonds, Corona-Hilfs-Fonds, Kreditgarantien, aber auch Stundungen)

Die Prüfungen finden durch das zuständige Finanzamt entweder im Rahmen einer Betriebsprüfung oder auch losgelöst davon nur bezogen auf die Förderungen statt. Dabei werden insbesondere die Daten und Unterlagen (erteilte Auskünfte, vorgelegte Unterlagen, wirtschaftliche Begründungen für die Beantragung der Förderungen, Bestätigungen) zu prüfen sein.

Wichtiger Hinweis:

Förderungsunterlagen sind wie abgabenrechtliche Grundaufzeichnungen zu behandeln. Sie sind chronologisch abzulegen und für Überprüfungen jederzeit, zumindest jedoch für die Dauer von **zehn (!) Jahren** ab dem Ende des Jahres der Aufzahlung des letzten Förderbetrages bereitzuhalten.

Wir sind für Sie da, wenn Sie Rat und Hilfe benötigen!